Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7048

02. 05. 90

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stratmann, Frau Vennegerts und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/6871 —

Verhalten des Bundeskanzlers und des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen im Fall Steinhart

Der Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 27. April 1990 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Der Bundeskanzler als Werbeträger

Vorbemerkung:

Der Bundeskanzler spricht keinerlei Empfehlungen für Kapitalanlageprojekte aus und hat dies in der Vergangenheit auch nicht getan. Es ist daher absurd, in der Einleitung zu Frage 1 vom „Bundeskanzler als Werbeträger" zu sprechen. Auch das Schreiben von Staatsminister Dr. Stavenhagen vom 1. Juni 1987 war, wie unten näher dargelegt wird, kein Empfehlungsschreiben.

a) Wie viele Anfragen, Empfehlungen für Kapitalanlageprojekte auszusprechen, hat der Bundeskanzler im Jahr 1989 erhalten?

Da der Bundeskanzler keinerlei Empfehlungen für Kapitalanlageprojekte ausspricht, werden Anfragen hierzu nicht statistisch erfaßt. Die Anzahl entsprechender Anfragen ist nicht feststellbar.

b) Wie viele Anfragen hat der Bundeskanzler positiv beschieden, wie viele Empfehlungsschreiben des Bundeskanzlers wurden herausgegeben?

Vgl. Antwort zu Frage 1. a).

c) Welche Gründe sprachen im Falle Steinhart für ein Empfehlungsschreiben des Bundeskanzlers?

Da der Bundeskanzler keine Empfehlungen für Kapitalanlageprojekte ausspricht, werden auch keine Prüfungen der Projekte vorgenommen.

d) Im Juli 1987 erschien ein schriftliches Grußwort des saarländischen Ministerpräsidenten Lafontaine im Kapitalanlageprospekt von Steinhart zum Aquadrom-Projekt in Saarbrücken. Inzwischen hat sich ein Untersuchungsausschuß des Saarländischen Landtags mit den Werbeaktivitäten von Ministerpräsident Lafontaine befaßt (Drucksachen 9/2164 und 9/2370); die Ausschußminderheit von CDU und FDP ist zu dem Urteil gelangt, daß der Ministerpräsident insbesondere wegen des von ihm unterzeichneten Grußwortes, das der werblichen Darstellung des Unternehmers Steinhart und seines Projekts diente, seine „Amtspflichten grob verletzt" hat (S. 30).

d1) Müssen nicht die Sorgfaltskriterien, die die Vertreter von CDU und FDP im Untersuchungsausschuß des saarländischen Landtags für ein Grußwort angewandt wissen wollten, auch für ein Empfehlungsschreiben gelten?

Das Grußwort des saarländischen Ministerpräsidenten im Kapitalanlageprospekt des Unternehmens Steinhart hätte eine intensive Prüfung der Seriosität des Unternehmens vorausgesetzt.

Das Schreiben, das Staatsminister Stavenhagen am 1. Juni 1987 im Auftrage des Bundeskanzlers an Herrn Steinhart gerichtet hat, war weder ein Empfehlungsschreiben für das Unternehmen noch für eine Kapitalanlage im Unternehmen Steinhart. Der Brief enthält weder eine Empfehlung ad personam noch eine allgemeine Empfehlung. Der Brief enthält auch keine Qualifizierung der von Steinhart gebauten oder geplanten Bäder, die als Werbung für die Objekte aufgefaßt werden könnte. Vielmehr stellt der Brief in allgemeiner Form auf die Bedeutung unternehmerischer Investitionen für den strukturschwachen Raum Ruhrgebiet ab. Nach Inhalt, Anlage und Form ist das genannte Antwortschreiben ein Höflichkeitsbrief. Hieraus eine Bedeutung ableiten zu wollen, wie sie einem Kapitalanlageprospekt zukommt, ist absurd.

d2) Warum wurden von seiten des Bundeskanzleramtes nicht wenigstens Auflagen bzgl. der Verwendung des Empfehlungsschreibens gemacht?

Da der Bundeskanzler keine Empfehlungen für Kapitalanlageprojekte ausspricht, werden auch keine Auflagen bezüglich deren Verwendung gemacht.

e) Wie ist es zu erklären, daß die zu diesem Zeitpunkt bereits öffentliche massive Kritik an Steinharts Seriosität unbeachtet blieb?

Der Brief von Staatsminister Dr. Stavenhagen ist datiert vom 1. Juni 1987. Wie die Fragesteller jedoch selbst feststellen, wurden Informationen über angebliche unseriöse Geschäftspraktiken erst im Laufe des Juni 1987 – also zu einem späteren Zeitpunkt – bekannt.

f) Warum unterblieb eine distanzierende Stellungnahme nach Materialisierung der Vorwürfe gegen Steinhart?

Da die Bundesregierung keine Empfehlung für das Projekt ausgesprochen hatte, bedurfte es auch keiner Distanzierung.

g) Hat der Staatsminister im Bundeskanzleramt, der Pforzheimer MdB Dr. Lutz Stavenhagen, mit dem Pforzheimer Privatbankier und Spaßbad-Erbauer Heinz Steinhart vor seiner Verhaftung geschäftliche Kontakte gepflegt?

Hat es als Gegenleistung für regierungsamtliche Werbemaßnahmen Angebote von finanziellen Zuwendungen zu Parteien oder Einzelpersonen gegeben?

Zwischen Herrn Steinhart und Staatsminister Dr. Stavenhagen haben zu keinem Zeitpunkt geschäftliche Kontakte bestanden. Finanzielle Zuwendungen wurden Staatsminister Dr. Stavenhagen nicht angeboten, nicht verlangt und auch nicht geleistet. Die Beantwortung der Frage, ob und ggf. in welchem Umfang Herr Steinhart Spenden an politische Parteien in der Bundesrepublik Deutschland geleistet hat, fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung. Die Bundesregierung verweist insoweit auf die regelmäßigen Rechenschaftsberichte der politischen Parteien.

h) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es aus wettbewerbsrechtlicher Sicht bedenklich sei, wenn exponierte Mandats- und Amtsträger als öffentliche Vertrauenspersonen für Projekte einzelner privater Investoren werben?

Die Bundesregierung vertritt diese Auffassung.

i) Kommen auf den Bund angesichts des von der Rechtsprechung entwickelten Haftungstatbestands der Prospekthaftung Schadenersatzansprüche zu, weil das Empfehlungsschreiben des Bundeskanzlers eine zuvor durchgeführte Bonitätsprüfung zumindest nahelegen könnte und einzelne Anleger sich auf das „Kanzlerwort" berufen könnten?

Da der Bundeskanzler keine Empfehlungen für Kapitalanlageprojekte ausspricht, können daraus keine Schadenersatzansprüche an den Bund entstehen.

j) Der Kölner Regierungspräsident schreibt am 17. Februar 1988: „Die Gemeinden müssen darüber hinaus beachten, daß die bereits durchweg defizitär arbeitenden kommunalen Badeanlagen im Einzugsbereich eventueller künftiger Spaßbäder keine Überlebenschancen mehr haben werden und daß damit nach deren unausweichlicher Schließung Badeangebote gerade den Menschen entzogen werden, die sich die Preise in den Spaßbädern nicht leisten können."

j1) Hat sich Bundeskanzler Dr. Kohl vor seiner Empfehlung für Steinhart darüber informiert, welche sozialpolitischen Auswirkungen Spaßbäder haben können?

Da der Bundeskanzler keine Empfehlungen für Kapitalanlageprojekte ausspricht, bestand auch kein Anlaß, sich im konkreten Fall über mögliche sozialpolitische Folgen von „Spaßbädern" zu informieren.

j2) War dem Bundeskanzler bekannt, daß die höhere Rentabilität der „Spaßbäder" im Vergleich zu kommunalen Hallenbädern wesentlich auf die drastisch höheren Eintrittspreise, die große Teile der Bevölkerung ausgrenzen, und die Einschränkungen im Schwimmbereich (geringe Beckentiefe und -größe, kaum Badeaufsicht) zugunsten des kommerziellen Spiel-, Sonnenbad- und Restaurationsbereichs zurückzuführen ist?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, Rentabilitätsvergleiche zwischen „Spaßbädern" und „einfachen" Hallenbädern anzustellen. Dies obliegt allein den Betreibern auf der lokalen Ebene.

2. Verspätetes Eingreifen der Bankenaufsicht

Vorbemerkung:

Die Behauptung, daß der durch Steinhart verursachte Vermögensschaden aufgrund des späten Eingreifens der Bankenaufsicht auf 124,5 Mio. DM kumulieren konnte, ist falsch. Für den eingetretenen Schaden liegt die zentrale Ursache bei den geschlossenen Immobilienfonds und bei den mit der Erstellung der Fondsobjekte betrauten Firmen. Diese Unternehmen wurden nicht vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen beaufsichtigt. Eine Prüfung bei diesen Firmen war dem Bundesaufsichtsamt daher nicht möglich.

a1) Warum hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nur in einem Falle beanstandet, daß das Bankhaus Steinhartauch noch die Mittelverwendungskontrolle für seine eigenen Immobilienfonds durchführte?

Die Übernahme der Mittelverwendungskontrolle durch das Bankhaus Steinhart war rechtlich zulässig und konnte deshalb auch bankaufsichtlich nicht verboten werden. Allerdings ließ sich die Möglichkeit einer Prospekthaftung des Bankhauses im Falle eines Fehlschlagens der Fondsobjekte nicht völlig ausschließen. Aus diesem Grunde wurde dem Bankhaus Steinhart vom Bundesaufsichtsamt u. a. nahegelegt, die Mittelverwendungskontrolle in

Zukunft bei weiteren Fondsobjekten nicht mehr zu übernehmen und die Tätigkeit des Bankhauses nicht mit der der Fondsgesellschaften in irgendeiner Form zu verknüpfen.

a2) Warum wurde akzeptiert, daß in diesem einen Falle die Mittelverwendungskontrolle an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen wurde, die dem Mannheimer Steinhart-Anwalt P. gehört?

Da die Fondsgesellschaften ebenso wie die sonstigen Unternehmen der Steinhart-Gruppe mit Ausnahme des Bankhauses Steinhart nicht der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt unterlagen, hätte für eine Beanstandung durch das Bundesaufsichtsamt keine Rechtsgrundlage bestanden.

b1) Warum wurde die Mahnung des Prüfungsverbandes deutscher Banken vom Dezember 1987, daß „wegen der negativen Publizität in absehbarer Zeit eine Insolvenz der Steinhart-Unternehmensgruppe nicht mehr auszuschließen" (Wirtschaftswoche vom 12. August 1988) sei, nicht zum Anlaß für eine (Sonder-)Prüfung nach § 44 KWG genommen?

Zu den für die Bankaufsicht bedeutsamen Fragen wurde eine am 15. März 1988 angeordnete Prüfung nach § 44 KWG durchgeführt. Zuvor war im Dezember 1987 geregelt worden, daß die als Abschlußprüferin bereits in der Bank tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft diese Fragen vorzeitig abschließend beurteilt und hierüber Zwischenberichte einreicht. Eine gleichzeitige Prüfung desselben Prüfungsstoffs durch zwei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hätte dazu geführt, daß der Prüfungsabschluß bei beiden Gesellschaften verzögert worden wäre.

b2) Wurde eine Aufhebung der Erlaubnis zum Betreiben eines Bankgeschäftes nach § 35 II Nr. 4 KWG (Gefahr für die Sicherheit von Vermögenswerten) geprüft?

Sämtliche Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes bis zur Schließung des Bankhauses Steinhart wurden vor dem Hintergrund einer möglichen Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen des Bankhauses geprüft und durchgeführt.

c) Im Gerlach-Report (42/1989) wird behauptet, daß lt. vorliegender Akten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen schon seit Anfang Dezember 1987 wußte,

- daß Steinhart „mit seinen Aquadrom-Fonds ein schon länger betriebenes Schneeballsystem in seinem Fonds- bzw. Unternehmensbereich fortsetzte" und
- daß „es bereits am 13. Mai 1987 zu Fehlverwendungen durch den Mittelverwendungskontrolleur, also durch die zwischenzeitlich in Konkurs gegangene Bankhaus Steinhart KG, in Höhe von 10,8 Mio. DM beim Aquadrom Bochum gekommen ist".

c1) Hätten die o. g. Tatbestände nicht ausgereicht, um nach § 35 II Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG; Unzuverlässigkeit oder mangelnde fachliche Eignung des Betreibers) die Erlaubnis zum Betreiben eines Bankgeschäftes schon Mitte 1987, spätestens im Dezember 1987, aufzuheben?

Nein. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Erlaubnis zu diesen Zeitpunkten waren nicht gegeben. Weder Mitte 1987 noch im Dezember 1987 waren für das Bundesaufsichtsamt ausreichende Tatsachen erkennbar, nach denen die Rücknahme der Erlaubnis gerechtfertigt gewesen wäre. Beweise für die Annahme eines Schneeballsystems im Unternehmensbereich der Steinhart-Gruppe unter Einschluß des Bankhauses lagen zu dem genannten Zeitpunkt nicht vor. Der vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen beauftragte Prüfer hatte zwar auch Geldbewegungen zwischen dem Bankhaus einerseits und den verschiedenen Steinhart-Unternehmungen andererseits festgestellt. Den Nachweis eines unzulässigen Schnellballsystems konnte der Prüfer jedoch nicht erbringen. Auch die Frage der vorzeitigen Freigabe von Geldern durch das Bankhaus Steinhart als Mittelverwendungskontrolleur vermochte der vom Bundesaufsichtsamt beauftragte Prüfer nicht abschließend zu beurteilen, weil ihm, wie sich erst im Laufe der strafrechtlichen Ermittlungen herausstellte, seitens des Bankhauses Unterlagen vorenthalten worden waren.

c2) Hat die Bundesregierung den Vorwurf des „Zusammenwirkens des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen mit Steinhart zum Nachteil der Aquadrom-Fonds-Zeichner", d. h. einer Duldung des Steinhart-Schneeballsystems durch Beamte des Bundesaufsichtsamtes, überprüft?

Der Bundesminister der Finanzen, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Bundesaufsichtsamt gehört, ist diesem Vorwurf nachgegangen; der Vorwurf ist unbegründet.

c3) Rechnet die Bundesregierung mit Schadenersatzansprüchen gegen das Bundesaufsichtsamt, falls sich Verantwortliche im Bundesaufsichtsamt der Beihilfe oder Begünstigung schuldig gemacht haben?

Mit Schadenersatzansprüchen ist nicht zu rechnen, da nicht ersichtlich ist, daß sich im Bundesaufsichtsamt tätige Personen der Beihilfe oder Begünstigung schuldig gemacht haben.

d) Plant die Bundesregierung Maßnahmen zur Verbesserung der Bankenaufsicht und Schutzregelungen für Kleinanleger vor skrupellosen Vertriebsmethoden auf dem „grauen Kapitalmarkt" von Immobilienfonds-Anteilen?

Nein. Schutzregeln bei offenem Immobilienfonds enthält das Gesetz über Kapitalgesellschaften. Weitere Maßnahmen sind nicht geplant.

e) Hält die Bundesregierung die Personal-Ausstattung der Staatsanwaltschaften zur Bekämpfung von Wirtschaftsstraftaten für ausreichend?

Die Ausstattung der Staatsanwaltschaften mit Fachkräften zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist Sache der Bundesländer (Landesjustizverwaltung). Der Bundesregierung steht es nicht zu, hierauf Einfluß zu nehmen. Aus den hier vorliegenden Zahlen über die personelle Ausstattung der einschlägigen Arbeitseinheiten ist zu schließen, daß die Landesjustizverwaltungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Gegebenheiten alles in ihren Kräften Stehende tun, um eine wirksame Bekämpfung von Wirtschaftsstraftaten zu gewährleisten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333